

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Tiefbau

Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Revision der Strassengesetzgebung, Anhörung; Fragebogen

vom 26. Juni 2020 bis 28. September 2020

Absender/in

- Behörde Repla Partei Organisation
 Firma Privatperson

Name/Organisation

Finanzfachleute Aargauer Gemeinden

Kontaktperson

Sabine Eichenberger

Kontaktadresse

c/o Gemeinde Böttstein, Abteilung Finanzen

PLZ/Ort

5314 Kleindöttingen

Telefon

056 269 12 30

E-Mail

sabine.eichenberger@boettstein.ch

Sie finden den Fragebogen auf www.ag.ch/vernehmlassungen > [Laufende Anhörungen](#).

Für das Ausfüllen des PDF-Fragebogens benötigen Sie einen Adobe Acrobat Reader. Sie können die eingegebenen Daten sowohl in der PDF-Version als auch in der Browser-Version bei sich auf dem Computer zwischenspeichern.

Bei der Browser-Version nutzen Sie dazu die Schaltfläche "Zwischenspeichern" am Ende des Fragebogens. Sie können den Dateinamen beliebig ändern. Um den Fragebogen weiter auszufüllen, öffnen Sie diesen zuerst erneut über den in der Anhörung publizierten Link. Am Ende des Fragebogens können Sie die Zwischenspeicherung in das Browser-Formular hochladen und weiter bearbeiten.

Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens

Hans-Martin Plüss, Projektleiter, 062 835 32 08 oder 079 818 84 89, hans-martin.pluess@ag.ch
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, tiefbau@ag.ch

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Tiefbau

Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Fragen zur Anhörung

Frage 1

**Gemeindebeiträge an Bau und Unterhalt von Innerortsstrecken von Kantonsstrassen
(Anhörungsbericht Kap. 4.2; § 27 StrG)**

Die Gemeinden leisten gemäss heutigem Recht an den Bau und Unterhalt der Innerortsstrecken von Kantonsstrassen Beiträge zwischen 20 und 60 Prozent. Die Beiträge sind nach der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde abgestuft und liegen heute zwischen 35 und 60 Prozent. Als diese Regelung 1971 eingeführt wurde, lag der Durchschnitt der Gemeindebeiträge bei 36,6 Prozent, heute liegt er bei 48,3 Prozent.

Sind Sie einverstanden, dass diese Beiträge neu einheitlich auf 35 Prozent festgesetzt werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen

Frage 2

Finanzierung des Minderertrags (Anhörungsbericht Kap. 4.2.3.2)

Die Reduktion der Gemeindebeiträge aufgrund des neuen Strassengesetzes entlastet die Gemeinden insgesamt um jährlich 10,5 Millionen Franken. Dieser Minderertrag in der Strassenrechnung kann mit den Agglomerationsbeiträgen des Bundes teilweise, mit zunehmender Grösse der Projekte vollständig kompensiert werden.

Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen

Frage 3

Gemeindebeiträge an Umfahrungsstrassen (Anhörungsbericht Kap. 4.2.3.5; § 28 StrG)

Bisher haben die Gemeinden Beiträge an Umfahrungsstrassen geleistet, auch wenn diese nicht als Innerortsstrecken eingeteilt waren. Die Beiträge wurden nach unterschiedlichen Kriterien bemessen und einzelfallweise festgelegt.

Stimmen Sie zu, dass die Gemeinden Beiträge von 35 Prozent an die Kosten der Anschlussbauwerke, an die Umfahrungsstrassen selbst jedoch keine Beiträge zu leisten haben?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen

Frage 4

Strassenbeleuchtung (Anhörungsbericht Kap. 4.6.3.1; § 31 StrG, § 80 Abs. 2 lit. c BauG)

Die Strassenbeleuchtung von Innerortsstrecken ist heute Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton ist jedoch umfassend für die Sicherheit der Kantonsstrasseninfrastruktur verantwortlich und legt die Standards für die Beleuchtung auch unter dem Gesichtspunkt der Lichtverschmutzung fest.

Stimmen Sie zu, dass die Strassenbeleuchtung vollständig dem Kanton übertragen wird? Sind Sie einverstanden, dass dies schrittweise erfolgt, jeweils wenn eine Sanierung des entsprechenden Kantonsstrassenabschnitts ansteht?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen

Mit der vollständigen Übertragung der Strassenbeleuchtung an den Kanton sind wir einverstanden. Bei einer Sanierung ist vielfach nur ein Teilstück eines Strassenzuges betroffen. Dies dürfte bei einem schrittweisen Übergang die Abgrenzung der Zuständigkeit schwierig machen. Die Übernahme durch den Kanton bei Inkrafttreten des Gesetzes würde Sinn machen.

Bei der Wahl der Beleuchtungsanlagen sollen die Gemeinde ein angemessenes Mitspracherecht haben (Ortsbild, einheitliches Erscheinungsbild etc.).

Weiter ist an den Beleuchtungsanlagen vielerorts eine Festbeflaggung angebracht, auf die dafür erforderlichen Halterungen ist Rücksicht zu nehmen.

Ebenfalls ist gemäss Merkblatt für Wahl- und Abstimmungsplakate für das Anbringen an Kandelabern die Zustimmung des Eigentümers notwendig. Ablauf und Mitbestimmung der Gemeinden in diesem Bereich sind zu regeln.

Die Selbstbestimmung der Gemeinden über die Beleuchtung (Schaltzeiten und Beleuchtungsstärke) soll weiterhin bestehen bleiben, solange die Gemeinden auch die Energiekosten zu bezahlen haben (Einheit der Materie).

Frage 5

Gemeinsame Projektierung und Realisierung von Kantons- und Gemeindestrassen (Anhörungsbericht Kap. 4.5; §§ 16 und 17 StrG)

Bei gemeinde- und verkehrsträgerübergreifenden Projekten und bei Verkehrsmanagementprojekten sind oft gleichzeitig Massnahmen an Kantons- und Gemeindestrassen erforderlich. Dies kann auch eintreffen, wenn im Rahmen eines Kantonsstrassenprojekts flankierende Massnahmen auf Gemeindestrassen nötig sind.

Sind Sie einverstanden, dass in solchen Fällen die Massnahmen auf Kantons- und Gemeindestrassen gemeinsam projektiert und ausgeführt werden können und dass die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde sowie die Finanzierung im Gesetz klar geregelt werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen

Frage 6

Vereinfachung von Planungs- und Projektierungsverfahren (Anhörungsbericht Kap. 4.4; § 10)

Abs. 2 BauG, § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes)

Für den Erlass und die Änderung von kantonalen Nutzungsplänen ist der Grosse Rat zuständig. Für untergeordnete Änderungen ist diese Regelung nicht stufengerecht. Das neue Gesetz sieht vor, die Zuständigkeit für solche Bagatelländerungen dem Regierungsrat zu übertragen.

Wenn auf demselben Strassenstück gleichzeitig ein Bauprojekt und Verkehrsanordnungen (z. B. Temposignalisation) zu erlassen sind, müssen heute zwei getrennte Verfahren durchgeführt werden. Das neue Gesetz sieht vor, dass Verkehrsanordnungen als Bestandteil des Strassenbauprojekts im gleichen Verfahren erlassen werden.

Stimmen Sie diesen Vereinfachungen der Planungs- und Projektierungsverfahren zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen

Frage 7

Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zur vorgeschlagenen Revision des Strassengesetzes?

Bemerkungen

Gemäss Anhörungsvorlage ist vorgesehen, dass der bisherige Kostenteiler bis 31. Dezember 2022 gelten soll. Die Kosten in laufenden Projekten werden auf diesen Zeitpunkt hin abgerechnet. Ab 1. Januar 2023 tritt eine einheitliche Kostenbeteiligung von 35 % für die Gemeinden in Kraft. Die meisten Gemeinden werden im Vergleich zur heutigen Regelung deutlich entlastet. Aktuell befinden sich in etlichen Gemeinden Ausbauprojekte von Kantonsstrassen in Planung, deren Ausführung in den Jahren 2021 und 2022 geplant ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Gemeinden, welche von solchen Projekten betroffen sind, alles daran setzen werden, die Ausführung zu verzögern, um von den tieferen Beiträgen zu profitieren. Dies würde zu einem Auftragsrückgang in der Bauwirtschaft und einem Projektstau bei der kantonalen Verwaltung führen. Um dies zu verhindern muss eine geeignete Übergangsregelung für laufende Projekte getroffen werden, oder die Behandlung der Vorlage allenfalls so zu planen, dass eine Inkraftsetzung bereits ab dem 1. Januar 2022 möglich ist. Eine weitere Möglichkeit wäre, in einem ersten Schritt lediglich im aktuellen Dekret den Beitragssatz der Gemeinden auf generell 35 % festzusetzen. Hierzu wäre nur eine Lesung erforderlich.

Aus unserer Sicht sind die Versorgungsrouten nicht berücksichtigt. Diese sollten ebenfalls im Strassengesetz geregelt werden.

Bitte senden Sie uns Ihre Antworten bis 28. September 2020. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen und mit einem Klick auf das Feld "Einreichen" übermitteln.

Falls Sie das Formular mit der Post senden wollen, schicken Sie es bitte an: Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.

Besten Dank.